

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

Änderung vom 12. Mai 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 24. Oktober 2002, vom 14. Februar 2003, vom 12. Februar 2004 und vom 6. Januar 2005¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe werden wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Betrieben, die folgende Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzarbeiten ausführen:

- Ausführen von Isolierungen an Leitungen, Armaturen, Apparaten und Kanälen gegen Wärme, Kälte und Schall in der Industrie- und Haustechnik (in den Temperaturbereichen von minus 200 °C bis plus 750 °C);
- Erstellen und Installieren von Kühl- und Tiefkühlräumen inkl. Montage der dazugehörigen Türen und Tore sowie Unterfrierschutz und Druckausgleich;
- Montage von Schallschutzverkleidungen in Industrie- und Haustechnik;
- Erstellen und Montieren von passiven Brandschutzsystemen aller Art.

Für Lehrlinge gelten die Artikel 21.1 Buchstabe c, 26, 27, 30, 31, 32, 36, 41, 45 und 46 des GAV.

Ausgenommen sind:

- a. Familienangehörige des Arbeitgebers;
- b. Kaufmännisches Personal;
- c. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorwiegend eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung und/oder Kalkulation ausführen;
- d. Teilzeitbeschäftigte, deren Beschäftigungsgrad weniger als 40 Prozent beträgt.

¹ BBl 2002 7121–7123, 2003 1432, 2004 877–878, 2005 353–354

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen GAV für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 21.1 Vollzugskostenbeitrag, Ausbildungsbeitrag

Anhang 9, Art. 1 und 2

Art. 1 Effektivlöhne

Art. 2 Mindestlöhne

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2006 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs 9 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2008.

12. Mai 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.